

STADT



RHEINBACH

Der Bürgermeister

Fachbereich V
Stadtentwicklung • Klimaschutz • BauordnungHausadresse: Stadtverwaltung · Schweigelstr. 23 · 53359 Rheinbach
Postfachadresse: Stadtverwaltung · Postfach 1128 · 53348 Rheinbach

27.07.2023

Sprechstunden:	Mo.-Di.	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ Uhr
	Mi.	geschlossen
und nach Vereinbarung	Do.	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ Uhr
	und	14 ⁰⁰ -15 ³⁰ Uhr
	Fr.	8 ⁰⁰ -11 ³⁰ Uhr

Bauordnung	Mo.-Di.	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ Uhr
	Mi.	: geschlossen
	Do.	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ Uhr
	und	14 ⁰⁰ -15 ³⁰ Uhr
	Fr. geschlossen

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Ihr Schreiben vom / Zeichen	Mein Zeichen	Sachbearbeiter/in	Zimmer-Nr.	Durchwahl	E-Mail
07. Juni 2023		Margit Thünker-Jansen	201	917-220	margit.thuenker-jansen@stadt-rheinbach.de

Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW Beteiligung der öffentlichen Stellen

Hier: Stellungnahme der Stadt Rheinbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 7. Juni 2023 und der Möglichkeit zur Beteiligung.

Der Zeitpunkt der Beteiligung (gem. öffentlicher Bekanntmachung vom 09. Juni 2023 erfolgt die Auslegung des Entwurfs vom 23. Juni 2023 – 28. Juli 2023) liegt leider in den Schul-Sommerferien Nordrhein - Westfalens und damit zeitgleich in der sitzungsfreien Zeit der Stadt Rheinbach. Die nach Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Rheinbach zu beteiligenden politischen Gremien können in Folge dessen nicht angemessen in die Beratung und eine anschließende Beschlussfassung eingebunden werden. Insofern behält sich die Stadt vor, ergänzende und weiterführende Inhalte nachträglich einzubringen.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die politischen Gremien nimmt die Stadt Rheinbach zur Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW wie folgt Stellung:

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

- **Redaktioneller Hinweis:** Die Überschriften von Ziel und Erläuterungen zu Ziel sind nicht identisch (*Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung / zu 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete*). Darüber hinaus werden die Begriffe Windenergiegebiete und Windenergiebereiche im gesamten Text der LEP Änderung wechselseitig verwendet.

- **Anregung:**

Hier wird angeregt, einen der beiden synonym verwendeten Begriffe konsequent zu verwenden.

Fernsprechanchluss:
02226 / 917 - 0 (Zentrale)
Telefax-Nr.: 917 - 215

Konten der Stadtkasse Rheinbach:
Kreissparkasse Köln
Raiffeisenbank Voreifel

IBAN: DE49 3705 0299 0045 8037 07 BIC: COKSDE33XXX
IBAN: DE47 3706 9627 0010 8050 15 BIC: GENODED1RBC

- *zu den Erläuterungen*

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass zur Vermeidung einer übermäßigen Belastung einzelner Gemeinden die Obergrenze des Flächenpotentials je Gemeinde auf maximal 15% der Gemeindefläche festgelegt wurde. In den Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-11 wird dargelegt, dass einzelne Kommunen möglichst nicht mit mehr als 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden sollen.

Fachliche Grundlage der Änderung des LEP NRW ist die „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen“, Abschlussbericht Mai 2023 -LANUV Fachbericht 142- des LANUV (s. S. 3. LANUV-Fachbericht 142). Der Fachbericht legt auf S. 46 dar, dass das Flächenpotential für jede Gemeinde auf eine Obergrenze von maximal 15% der jeweiligen Gemeindefläche begrenzt wird. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, inwieweit dieser Abzug in der Potentialflächendarstellung des LANUV bereits berücksichtigt wurde, bzw. welche Kommunen von diesem Abzug betroffen sind.

Zudem divergieren die Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 und zu Grundsatz 10.2-11, da einerseits der Wert festgelegt wird, andererseits den Regionalplanungsbehörden ein Ermessen eingeräumt wird.

Aus Sicht der Stadt Rheinbach bedarf es zu diesen beiden Punkten einer erläuternden Klarstellung.

Abs. 4 Satz 3: „Auch wird im Landesentwicklungsplan durch eine geeignete Festlegung auf das grundsätzlich zur Verfügung stehende Windenergiepotential in Gewerbe- und Industriegebieten, arrondierend zu gewerblichen und industriellen Nutzungen, hinzuweisen sein.“ erschließt sich nicht, da mit Ziel 10.2-12 *Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten* eine bindende Vorgabe formuliert wurde.

- **Anregung:**

Es wird angeregt, statt der Formulierung „... hinzuweisen sein“ einen konkreten Verweis z. B: auf Ziel 10.2-12 zu geben oder die Erläuterung zu konkretisieren. Allerdings sei bereits an dieser Stelle angemerkt, dass das Ziel 10.2-12 als kritisch gesehen wird.

Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

- *zu den Erläuterungen*

Unklar bleibt, ob Flächen in verbindlichen Bauleitplänen (wirksam geworden nach dem 1.02.2023), die Höhenbeschränkungen aufgrund spezifischer Vor-Ort-Bedingungen festsetzen, im Zuge der regionalplanerischen Flächenanrechnung bzw. im Rahmen des Ziels *10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche* unberücksichtigt bleiben bzw. als „ungeeignet“ beurteilt werden.

In den nachgelagerten Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren könnten durch faktische Restriktionen, die im Rahmen der pauschalierten Ausschlusskriterien des LEP nicht erfasst wurden, Höhenbeschränkungen erforderlich werden. Ein genereller Ausschluss solcher Flächen auf die Anrechenbarkeit von Windenergiebereichen erscheint vor dem Hintergrund, dass niedrige Anlagen einen Beitrag zur Gewinnung von erneuerbarer Energie beitragen und durch technischen Fortschritt der Ertrag solcher Anlagen erhöht wird, nicht sachgerecht.

- **Anregung:**

Es wird angeregt, klarzustellen, dass solche Flächen nicht in der regionalplanerischen Darstellung und Flächenberechnung ausgeschlossen werden.

Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

- *Redaktioneller Hinweis:* gemäß der Überschrift zu den Erläuterungen müsste es Landesentwicklungsplanänderung und Regionalplanänderungen...heißen.

- *zu den Erläuterungen*

Die Erläuterungen verweisen auf § 245e Absatz 4 BauGB und damit auf die Möglichkeit einer Genehmigung bereits nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen des Planes entsprechen wird.

Dem gegenüber stehen die Erläuterungen zu Ziel 10.2-13 *Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum*, in dem festgelegt wird, dass in einem Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der jeweiligen an den LEP angepassten Regionalpläne der Zubau auf die in den Regionalplanentwürfen vorgesehenen Flächen gelenkt wird. Absatz 4, Satz 2 führt dazu aus: „*Hierzu sind von Planungsträger beschlossene Plankonzepte, die das Flächenziel der Region sicherstellen, bereits vor dem formellen Aufstellungsbeschluss heranzuziehen.*“ [redaktioneller Hinweis: ... vom Planungsträger beschlossene ...]

Die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-5 und zu Ziel 10.2-13 divergieren in ihrer rechtlichen Auslegung, im Regelfall bricht Bundesrecht Landesrecht.

- **Anregung:**

Es wird daher zur Klarstellung angeregt, die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-5 und zu Ziel 10.2-3 an die gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches anzupassen.

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN)

- *zu den textlichen Festlegungen und Erläuterungen*

Das Ziel 10.2-8 legt eine Abweichung für Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) zu Ziel 7.2-2: *Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln* fest.

Redaktionell ist hier anzumerken, dass der verwendete Begriff „*Vorranggebiete für die Windenergienutzung*“ verwirrt, da bisher die Begriffe „Windenergiegebiete“ und „Windenergiebereiche“ verwendet wurden.

Der Widerspruch zum Gebot der Entwicklung der BSN durch Maßnahmen des Naturschutzes soll dadurch aufgelöst werden, dass die Regionalplanungsbehörden „*im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten...*“ Flächen im BSN nur in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

„Ziele der Raumordnung“ gelten als abschließend abgewogen und nicht überwindbar.

- **Anregung:**

Da den Regionalplanungsbehörden hier jedoch die Möglichkeit der Abwägungs- und Ermessungsentscheidung eingeräumt werden soll, wird angeregt, die Festlegung zu prüfen und das Ziel in einen Grundsatz zu ändern.

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

- *zu den textlichen Festlegungen und Erläuterungen*

Es ist nicht nachvollziehbar, wie sich die Aufnahme des Ziels „*In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergie zu prüfen. ...*“ zu dem im LANUV-Fachbericht 142 in Tabelle 1 unter der Kategorie Siedlung genannten „*Kriterium / Ausschlussfläche „Industrie- und Gewerbeflächen*“ verhält.

Zudem führt gerade die Inanspruchnahme rechtsverbindlicher Gewerbe- und Industriegebiete für die Windenergienutzung zu weiteren Flächenausweisungen, da sich Gewerbe- u. insbesondere Industriebetriebe im Gegensatz zu privilegierten Windenergieanlagen im Regelfall nicht im Außenbereich ansiedeln können.

Während die Gewerbe- und Industriebereiche gemäß den Ausführungen des LANUV-Fachbericht 142 (s. Kap. 2.1, S. 9 letzter Absatz bzw. Fortsetzung auf S. 10) „... im Sinne einer möglichst realistischen und sachgerechten Untersuchung der Flächenpotenziale ...“ ausgeschlossen wurden, sollen gemäß des Ziels 10.2-12 Industrie- und Gewerbegebiete, in denen in der Regel bodenrechtliche Festsetzungen durch die verbindliche Bauleitplanung getroffen wurden, detailliert auf das Ermöglichen von Windenergie überprüft werden: *„Geeignete Flächen umfassen hier Abstandsflächen und arrondierende „Restflächen“. Diese sollen grundsätzlich hinsichtlich eines Ermöglichens der Windenergienutzung überprüft werden, um ein geeignetes Flächenangebot auf bereits vorbelasteten Flächen zu schaffen. In Frage kommen bereits bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete.“*

Die Prüfung und (Über)Planung von Bauleitplänen unterliegt der kommunalen Planungshoheit und das Ergebnis einer solchen Prüfung unterliegt der gemeindlichen Abwägungsentscheidung (u.a. auch im Hinblick auf die Rechtsfolgen der §§ 39 ff BauGB), auch dies ist Bestandteil der kommunalen Planungshoheit.

Darüber hinaus lässt Absatz 3, Satz 2 der Erläuterungen: *„In Betracht kommt auch eine Anpassung bestehender Bebauungspläne oder eine punktuelle Überplanung zur Ermöglichung der Windenergienutzung.“* offen, ob mit der Ziel festlegung eine Verpflichtung zur Anpassung der Bebauungspläne für Kommunen im Sinne des § 1 Absatz 4 BauGB besteht.

Die Formulierung eines solch detaillierten Prüfauftrages als landesplanerisches „Ziel“ und damit als bindende Vorgabe für die Regionalplanung erscheint auch im Hinblick auf die Anzahl der rechtsverbindlich geplanten Gewerbe- und Industriegebiete nach Einschätzung der Stadt Rheinbach als nicht durchführbar und nicht sachgerecht.

▪ **Anregung:**

Es wird angeregt, das Ziel in einen Grundsatz zu ändern.

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

▪ *zu den textlichen Festlegungen und Erläuterungen*

Adressat des Ziels 10.2-14, welches ausdrücklich die nach § 35 BauGB privilegierten Anlagen im Außenbereich nicht erfasst, sind sowohl die Regional- als auch die Bauleitplanung. Die raumordnerischen Auswirkungen privilegierter Freiflächensolar-Anlagen größer 2 ha z. B. entlang von Schienenwegen des übergeordneten Netzes oder von Autobahnen bleiben unklar. So erschließt sich beispielsweise nicht, ob bei Anlagen größer 10 ha ggf. ein Raumordnungsverfahren erforderlich wird.

▪ **Anregung:**

Es wird angeregt, die Erläuterungen hinsichtlich möglicher Konsequenzen zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

